

**Öffentliche Bekanntmachungen**

**Öffentliche Bekanntmachung  
Satzung zum Schutz des Baumbestandes  
innerhalb der Stadt Koblenz vom 24. Juni 2021**

- Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), des § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LNatSchG) in ihren jeweils geltenden Fassungen die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.
- § 1 Schutzzweck**  
Zweck dieser Satzung ist es, Bäume  
1. zur Sicherung und Förderung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,  
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,  
3. zur Luftreinhaltung sowie  
4. zur Verbesserung des Kleinclimas im Stadtgebiet zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.
- § 2 Geltungsbereich**  
(1) Diese Satzung gilt für alle wirtschaftlich nicht genutzten Bäume im gesamten Stadtgebiet.  
(2) Diese Satzung gilt nicht für Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landeswaldgesetzes für Rheinland-Pfalz.  
(3) Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Bestimmungen zum Schutz von Bäumen, insbesondere solche des Natur- und Artenschutzrechts, sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen werden von dieser Satzung nicht berührt.
- § 3 Schutzzweck**  
Diese Satzung gilt für  
1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend, jedoch muss wenigstens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweisen.  
2. Ersatzpflanzungen nach § 8 dieser Satzung unabhängig vom Stammumfang vom Zeitpunkt der Pflanzung an.
- § 4 Verbotene Handlungen**  
(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.  
(2) Eine Beschädigung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die zu nicht absehbaren Schäden führen oder führen können.  
Als solche Beschädigungen anzusehen sind insbesondere  
a) die Versiegelung des Kronentraufbereichs mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke),  
b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben), Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zusätzlich 1,5 Meter nach allen Seiten),  
c) das Ausbringen von baumschädigenden Substanzen wie Herbizide, Salze, Säuren, Öle, Laugen, Farben oder Abwässer im Wurzelbereich,  
d) die Freisetzung von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,  
e) das Abstellen, Abliegen oder Lagern von Gegenständen (z. B. von Baumaterialien, Sperrmüll, Abfallgefäßen oder -säcken, Wertstofffässern) an Bäumen oder auf Baumstüben,  
f) das Befahren und Befahren des unbefestigten Kronentraufbereiches,  
g) Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen,  
h) das Anbringen von Verankerungen oder Gegenständen wie Flaketen, die Bäume gefährden oder beschädigen.  
(3) Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das Aussehen (den Habitus) des geschützten Baumes zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bzw. zum Zeitpunkt des Hineinwachsens in den Schutz der Baumschutzsatzung erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.  
(4) Nicht unter die Verbote des § 4 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere  
a) die Beseitigung abgestorbener Äste,  
b) die Behandlung von Wunden,  
c) die Beseitigung von Krankheitsherden,  
d) die Beflüchtung und Bewässerung des Wurzelwerkes,  
e) die Herstellung des Lichttraumpotentials an Straßen.  
(5) Nicht verboten sind mauschliche Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten bzw. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bestehender Sachschäden; sie sind mit Bild und Text zu dokumentieren und der Stadt Koblenz unverzüglich anzugeben.

- zuziehen. Die Stadt Koblenz kann nachträgliche Anordnungen treffen, insbesondere Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen nach § 8 festsetzen.
- § 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen**  
(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädliche Einwirkungen auf die geschützten Bäume zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren/auszugleichen.  
Die Stadt Koblenz kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, zur Pflege und zum Schutz von geschützten Bäumen im Sinne des § 3 trifft.  
(2) Die Stadt Koblenz kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte gestattet.  
**§ 6 Ausnahmen und Befreiungen**  
(1) Von den Verboten des § 4 ist auf Antrag eine Ausnahme zu erteilen, wenn  
a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. §§ 34 ff. Wasserhaushaltsgesetz) verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern, und es sich nicht in anderer zumutbarer Weise von seiner Verpflichtung befreien kann  
b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen vorwiegend werden kann  
c) der geschützte Baum nicht mehr stand- und/oder bruch-sicher ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,  
d) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,  
e) die Beseitigung des geschützten Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,  
f) ein Obstbaum keine Früchte mehr trägt.  
(2) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadt Koblenz im Einzelfall eine Befreiung gewähren, wenn  
a) die Durchführung der Bestimmung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abwe-chung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere dem Zweck der Schutzzwecksetzung nach § 1, vereinbar ist oder  
b) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.  
(3) Die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen ist schriftlich durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten bei der Stadtverwaltung Koblenz - Untere Naturschutzbehörde - unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan (Katasterplan, Mindestmaßstab 1:500) beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind. Im Einzelfall kann die Stadt Koblenz den Maßstab des Lageplans bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen (z. B. Gutachten zur Standort- und/oder Bruchbereitschaft) anfordern.  
(4) Die Entscheidung über den Ausnahme- bzw. Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere Befreiungen oder Verpflichtungen zu Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen nach § 8.
- § 7 Verfahren bei Bauvorhaben**  
Ist werden geschützte Bäume im Sinne des § 3 durch ein Bauvorhaben betroffen, ist dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung ein Bestandsplan beizufügen, in dem maßstabsgerecht die geschützten Bäume mit Standort, Art, Stammumfang und Kronendurchmesser eingetragen sind. Gleiches gilt auch für alle geschützten Bäume in Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Maßnahme betroffen sind. Bei Bauvorhaben, bei denen Verwirklichung geschützter Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, ergeht die Entscheidung über die beantragte Ausnahme durch die Untere Naturschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren und wird Bestandteil der Baugenehmigung.  
(2) Bei Bauvorhaben, bei denen eine Zustimmung der Stadt Koblenz zur Straßenaussparierung oder Eigentümerin erforderlich ist, gilt Absatz 1 entsprechend.
- § 8 Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlungen**  
(1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme- oder Befreiung nach § 6 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:

- Als Ersatz für einen entfernten geschützten Baum ist ein Ersatzbaum in handelsüblicher Baumschulware in der Qualität dreimal verpflanzt mit Drahtbällen mit einem Mindestumfang von 15 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen.  
(2) Soweit Ersatzpflanzungen auf dem betroffenen Grundstück nicht in vollem Umfang durchgeführt werden können und der Verpflichtete nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung verfügen kann, ist dies möglich ist, hat er eine Ersatzzahlung an die Stadt Koblenz zu entrichten. Die Stadt Koblenz verwendet eingekommene Ersatzzahlungen zweckgebunden für Baumpflanzungen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert eines Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanz- und Pflegekostenpauschale von 30 % des Nettoverkaufspreises.  
(3) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Bäume angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.
- § 9 Folgebeseitigung**  
(1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung einer Ersatzzahlung nach § 8 verpflichtet.  
(2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 einen geschützten Baum geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung einer Ersatzzahlung nach § 8 verpflichtet.  
(3) Hat ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Koblenz die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.
- § 10 Ordnungswidrigkeiten**  
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Absatz 1 Nr. 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig  
1. entgegen den Verboten des § 4 Absatz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung oder Befreiung zu sein,  
2. die nach § 5 Absatz 1 angeordneten Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht trifft,  
3. entgegen § 3 Absatz 2 Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht duldet,  
4. der Anzeigepflicht nach § 6 und § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und/oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,  
5. nach § 3 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ersatzzahlung entrichtet oder  
6. einer Aufforderung zur Folgebeseitigung nach § 9 nicht nachkommt.  
(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 37 Absatz 3 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Zwischenhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.
- § 11 Inkrafttreten**  
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gemäß § 24 Abs. 6 der GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassene Gesetze zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn  
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder  
2. der Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung der Sachverhalte, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.  
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jemand diese Verletzung geltend machen.
- Stadtverwaltung Koblenz  
David Langner  
Oberbürgermeister

**Geschäftsanzeigen**

**WOHN AMBIENTE**  
Ihre Teppichwäscherei/Werkstatt  
0177/188 00 061  
TEPPICHREINIGUNG & REPARATUR  
Zehmerstraße 4 | 53499 Bad Breisig

**Guten Morgen**

**Liebe Oma Erika zu deinem 80. Geburtstag**  
wünschen wir Dir alle Liebe und Gute  
Wir danken Dir, das Du immer für uns da bist.  
**Emily und Cedric mit Mama**  
Danke an alle für die Aufmerksamkeiten  
anlässlich Cedric's Konfirmation

**Bekanntschaffen**

**Er sucht Sie**  
Möchtest Du - schlankke M-rin, bis ca. E, M, 60, mobil - ländi wohnen in Stadtnähe? Dann suche ich - männl., M, 70, 80 kg, 1,78 - Dich 1. dauerh. Partnerschaft! Eig. Bungalow m. gr. Gelände vom. Tiere wikk. Foto-Austausch (gerne per Mail). [KSC08023 an RZ 56055 Koblenz.](#)

**Suche Lebenspartnerin deutsch-türkischer Abstammung, zw. 50 u. 70 J., Nichtraucherin, Bin 80 J., sehr fit, Hobbys Wandern und sehr viel Reisen. Habe eigenes Haus. Nur ernst gemeinte Bildzuschriften. Kreis Neuwied, Badend, Altkirchchen, Hachenburg. [KSC08010 an RZ 56055 Koblenz.](#)**

**Netter, älterer Herr; Anfang 80, sucht eine liebevolle Partnerin für einen schönen gemeinsamen Lebensabend. Allein im schönen Haus macht sehr einsam. Alter gerne vor dem Kamin. Bitte mit Bild und Telefonnummer. [KSC08011 an RZ 56055 Koblenz.](#)**

**Melde dich für einen schönen Neuanfang!**  
wenn Du ehrlich bist, E. Mitte 60, kocht gerne in seinem Eigenheim und kuschelt gerne vor dem Kamin. Bitte mit Bild und Telefonnummer. [KSC08016 an RZ 56055 Koblenz.](#)

**Netter ER, 60er/70er, sportlich, mit 2 kleinen Hunden, m. Humor, Natur, Wandern, Rad fahren und mehr, sucht nette Sie.**  
Raum Neuwied, Limz, Andernach, WW. Bitte mit Bild. [KSC08020 an RZ 56055 Koblenz.](#)

**Netter ER, Mitte 60, 183, sucht die Bekanntschafft mit einer netten, molligen Frau, gerne auch über, für gelegentliche, scheinbar Treffen. [KSC08015 an RZ 56055 Koblenz.](#)**

**77% Azubis sind beim Azubi-Projekt 2021/22 dabei!**

**Zeitung lesen macht schlau - 59 Unternehmen fördern ihre Azubis in diesem Jahr!**

Ergänzend zur innerbetrieblichen Fachausbildung bietet das medienpädagogische Azubi-Projekt der Rhein-Zeitung eine individuelle Förderung, die Spaß macht und das Wissen der Azubis schnell und ohne großen Aufwand verbessert. Ein exklusives Bildungsprogramm mit Seminaren der Ko-

operationspartner, die Industrie- und Handelskammer Koblenz und die Handwerkskammer Koblenz, sowie die redaktionelle Vorstellern der Unternehmen in der Zeitung runden das Projekt ab.

- AKRO-PLASTIC GmbH - Ein Unternehmen der Feddersen-Gruppe
- Bellersheim GmbH & Co. KG
- Bellersheim Tankstellen GmbH & Co. KG
- Berge & Meer Touristik GmbH
- Bildungs- und Pflegeheim St. Martin
- Calderys Deutschland GmbH
- CJD Berufsbildungswerk Koblenz
- Crediteform Koblenz Brodmerkel KG
- Energieversorgung Mittelrhein AG
- EnviroFALK GmbH Prozesswasser-Technik
- EWM AG
- FeldmannServices e.K.
- Forstamt Boppard
- Gebr. Heymann GmbH
- Grass GmbH
- H. + R. Bellersheim GmbH
- Handwerkskammer Koblenz
- Heinrichs & Co. KG
- Hilger, Neumann & Partner
- Industrie- und Handelskammer zu Koblenz
- Kaiser Ingenieurbau GmbH
- Krankenhausgesellschaft St. Vincenz GmbH
- KreisSparkasse Rhein-Hunsrück
- Kreisverwaltung Bad Kreuznach
- Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
- Kreisverwaltung Mayen-Koblenz - Zentrale Steuerung
- KSV Koblenzer Steuerungs- und Verteilungsbau GmbH
- Leifheit AG
- Lotto Rheinland-Pfalz GmbH

- MEDI-CENTER Mittelrhein GmbH
- Mittelrhein LastMile GmbH
- Mittelrhein-Verlag GmbH
- MMG Aluminium AG
- Möbel NEUST GmbH
- Moritz J. Weig GmbH & Co. KG
- NM Stahlgeräte GmbH
- Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG
- Rheinische Provinzial-Basalt- und Lavawerke GmbH & Co. oHG
- rz-Kundenservice GmbH
- Schönborn GmbH & Co. KG
- SCHOTTEL GmbH
- Sebaharma GmbH & Co. KG
- Sparkasse Koblenz
- Sparkasse Neuwied
- Stadtverwaltung Bad Kreuznach
- Stadtverwaltung Idar-Oberstein
- Stadtwerke MGB Bad Kreuznach
- Stadtwerke Mayen GmbH
- Stadtwerke Neuwied GmbH
- Infalkasse Rheinland-Pfalz
- vem.die arbeitgeber e. V.
- Verbandsgemeinde Kirchen
- Verbandsgemeindeverwaltung Asbach
- Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen
- Volksbank Gebhardshain eG
- VR Bank Rhein-Mosel eG
- WERIT Kunststoffwerke W. Schneider GmbH & Co. KG
- Westerwald Gäste-Service e.V.
- Zorn - Sabel - Brunnhübner

**Inklusive Seminare der IHK und HwK.**